



Besondere Bedingungen zur IT-Haftpflicht für GULP-Member



Rahmenvereinbarung der exali GmbH

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Besondere Bedingungen für die exali GmbH (Stand 02-2014):

I. Allgemein

1. Online-Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch die exali GmbH betreut wird und der Versicherungsnehmer GULP-Member ist. Diese Sonderkonditionen gelten nicht mehr

- a) bei Beendigung der GULP-Mitgliedschaft.
In diesem Falle wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den allgemein gültigen Online-Tarif von exali.de umgestellt.
- b) bei Vermittlerwechsel.
In diesem Falle wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den allgemein gültigen Tarif von Markel umgestellt.

2. Besondere Vereinbarungen der exali GmbH

Werden während eines Versicherungsjahres prämienneutrale Bedingungsverbesserungen durch die exali GmbH vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag. Die Dokumentierung erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

3. exali Online-Antrag / Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Im Falle des Vertragsabschlusses über den exali.de-Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

4. Jährliche Änderungsanzeige (Jahresmeldung)

Die fristgerechte Beantwortung des Online-Prämienregulierungsfragebogens von exali.de gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

5. Startup-Unternehmen und Existenzgründer

Für Startup-Unternehmen und Existenzgründer ist im ausgewiesenen Beitrag ein Nachlass von 15 % berücksichtigt. Dieser Nachlass entfällt **automatisch** nach Ablauf des 1. Versicherungsjahres.

Definition Startup-Unternehmen und Existenzgründer:

- Unternehmen, bei denen die Firmengründung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.
- Selbständige und Freiberufler, deren Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

II. Erweiterter Versicherungsumfang

1. Tätigkeiten als Unternehmens- und Personalberater

Versicherungsschutz besteht für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater.

Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

- Organisations- und Entwicklungsberatung
- Strategieberatung, Compliance Beratung
- Qualitätskontrollberatung
- Risikomanagementberatung
- Technische und logistische Beratung
- Projektmanagement
- Gesundheits- und Sicherheitsberatung
- Datenschutzberatung
- Rechtlich zulässige Außenwirtschaftsberatung
- Politische Lobbyarbeit
- Personalberatung und -vermittlung
- Erstellung psychologischer Gutachten
- Coaching und Durchführung von Schulungen
- Corporate Finance Beratung
- Turnaround Management Beratung
- Beratung bei Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen
- Marketingberatung
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Mitwirkung bei deren Umsetzung
- Veröffentlichungen sowie die Tätigkeit als Gutachter, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeitsbereichen stehen.

Versicherungsschutz besteht auch für Management auf Zeit/Interimsmanagement, soweit der Versicherungsnehmer nicht organschaftlich (z.B. als Geschäftsführer) tätig wird.

Für die Tätigkeiten als Unternehmens- und Personalberater wird in Ergänzung von Abschnitt D der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche aus Prospekthaftung;
- Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko);
- Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden;
- Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen.

2. Tätigkeit in der Werbebranche (z.B. Medien-Agentur)

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als

- Werbe-, Marketing-, PR-Agentur;
- Online-Marketing-Agentur z.B. im Bereich Affiliate, SEO, SEM, CRO, Social Media;
- Internet-Agentur z.B. im Bereich Webdesign, Webentwicklung, Applikationen, Programmierung, Hosting;
- Grafik-Agentur z.B. im Bereich Grafikdesign (digital & print), Corporate Design, Logo-Entwicklung (CI), Illustration, Fotografie;

- Text-Agentur z.B. im Bereich Kommunikation, Recherche, Redaktion, Lektorat, Übersetzung, Corporate Publishing;
- Bildagentur (Footage) sowie Agenturen im Bereich CG-, Image- und Werbefilmproduktion.

Versicherungsschutz besteht auch für Management auf Zeit/Interimsmanagement, soweit der Versicherungsnehmer nicht organschaftlich (z.B. als Geschäftsführer) tätig wird.

Für die Tätigkeiten als Medienagentur wird in Ergänzung von Abschnitt D der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen Schäden infolge von Auslobungen, Gewinnzusagen oder der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen der Umsetzung/Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

3. Regressverzicht

In Ergänzung zu Abschnitt B. 1. der Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Regress nach Schadenzahlung gegenüber freien Mitarbeitern, die als arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz zu qualifizieren sind.

4. Kartellrecht

In Ergänzung zu Abschnitt D. 2.5 der Versicherungsbedingungen gelten Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartellrechts mitversichert.

III. Leistungserweiterungen (optional)

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gilt folgende Vereinbarung:

1. Zusatzschutz für Projektverträge

1.1. Geheimhaltung und Datenschutz

In Erweiterung zu Abschnitt A. 3. besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter wegen der Verletzung vertraglicher Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen, auch wenn diese auf der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren.

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

1.2. Wettbewerbsrecht

In Erweiterung zu Abschnitt A. 3. besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche aus mit dem Auftraggeber oder Projektvermittler vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten.

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

1.3. Außerordentliche Kündigung

Der Versicherer ersetzt die ausstehenden Honorare des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Tochtergesellschaften im Falle einer außerordentlichen Kündigung seines Auftraggebers, soweit der Grund für die außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.

Der Versicherer übernimmt in diesem Rahmen auch die Prüfung der Berechtigung der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vorgenannten Kosten stehen.

Leistungen aus dieser Deckungserweiterung erfolgen gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

Hierfür besteht ein Selbstbehalt von 15 %, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn bzw. nach Einschluss dieser Leistungserweiterung geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn bzw. vor Einschluss dieser Leistungserweiterung geschlossene Verträge besteht nicht.

1.4. Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler/Selbstständiger, so besteht Versicherungsschutz in Erweiterung zu Abschnitt F. 1. auch für solche Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintreten, jedoch auf einer Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit beruhen mit folgender Maßgabe:

- Versicherungsschutz besteht für die Dauer von sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Versicherungsschutz besteht für die Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

1.5. Online-Forderungsmanagement

Im Rahmen dieser Leistungserweiterung stellt Ihnen der Versicherer in Kooperation mit der ARAG den Zugang zu einem Internetportal zur Verfügung, mit dessen Hilfe Sie einen Inkassodienstleister mit der Einziehung von Zahlungsforderungen beauftragen können, sofern diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie steht mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang.
- Sie wurde nicht durch rechtsgeschäftliche Abtretung erlangt.
- Bei gerichtlicher Geltendmachung ist ein deutsches Gericht zuständig.
- Die Einzelsumme liegt zwischen 25,00 € und höchstens 250.000,00 €.
- Die Rechnungsstellung erfolgte längstens zwölf Monate vor Abschluss des Vertrages.
- Sie sind unstrittig, das heißt der Schuldner erhebt keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung und ist der Begleichung nicht nachgekommen.

Der Inkassodienstleister erbringt die Leistungen eigenständig und rechtlich selbständig. Weder der Versicherer noch ARAG sind hierfür rechtlich verantwortlich.

Ausschlüsse zum Online-Forderungsmanagement

Anspruch auf Online-Forderungsmanagement besteht nicht

- wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist;
- für die Betreuung der Forderung im Ausland;
- wenn die Forderung in ursächlichem Zusammenhang steht mit
 - Spiel- oder Wettverträgen
 - Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften
 - Gewinnzusagen
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
- wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind;
- wenn Sie den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückziehen. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend;
- mehr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren werden im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht übernommen.

Leistungen des Versicherers zum Online-Forderungsmanagement

Im Rahmen der Leistungserweiterung werden folgende Kosten erstattet:

- Die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten);
- Die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Maßnahmen dieser Art, die der Inkassodienstleister verauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Die Kosten des Inkassodienstleisters beim Einwohnermeldeamt;
- Die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2. Einsatzbereich Engineering

2.1. Weitere versicherte Tätigkeit Engineering

Erbringung von Ingenieurdienstleistungen, insbesondere

- Hard- und Softwareentwicklung im Maschinen- und Anlagenbereich, Embedded Software
- Maschinen- und Anlagentest, Begleitung der Inbetriebnahme
- Qualitätsmanagement und -sicherung
- Technisches Zeichnen, CAD, CAM
- Technische Unternehmensberatung, insbesondere Einkauf, Strategie, Prozessgestaltung, Tätigkeiten als Gutachter

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht für Ingenieurdienstleistungen, wenn diese unterstützend und/oder beratend erbracht werden.

Es wird seitens des Versicherungsnehmers lediglich eine abgegrenzte Dienstleistung und kein Ingenieursgewerk im Sinne einer Anlage, Maschine oder sonstiger Teile geschuldet.

Auf Grundlage der Erzeugnisse und Planungen des Versicherungsnehmers werden keine Maschinen, Anlagen, Ingenieursgewerke oder sonstige Teile direkt und ohne Freigabe und Abnahme durch den Auftraggeber in eine Serienfertigung/-produktion gegeben.

2.2. Zusätzliche Risikoausschlüsse Engineering

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden, die aus der über die vertraglich geschuldete Leistung des Versicherungsnehmers selbst hinausgehenden Weiterverwendung, Nutzung, Weiterentwicklung, dem Inverkehrbringen, der Veräußerung oder Überlassung der vertraglich geschuldeten Leistung bei dem Auftraggeber des Versicherungsnehmers oder eines Dritten entstehen, insbesondere

- Objektschäden an Ingenieursgewerken, Anlagen, Maschinen oder sonstigen Teilen durch Planungsleistung;
- Schäden aus Produkt- und Produzentenhaftung;
- Architekten- und Ingenieursleistungen nach Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung.